



03/2024

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am 24. Mai 2024 in Neuhaus am Klausenbach, Marktgemeindefam, Hauptstraße 25, Sitzungssaal, anlässlich einer Gemeinderatssitzung. Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr, Ende der Sitzung: 22:21 Uhr.

A n w e s e n d e

Die Bürgermeisterin Monika Pock, der Vizebürgermeister Rudolf Rogatsch, die Gemeinderatsmitglieder Michaela Köldorfer, Wolfgang Holzmann, Otmar Schwarzl, Thomas Meitz, Franz Meitz, Claudia Uitz, Johanna Wolf, Franz Hafner, Reinhard Jud-Mund, Wolfgang Weber und Christian Rabl, das Ersatzmitglied Andreas Wagner und Franz Katzbeck sowie AL Thomas Sampt als Schriftführer.

Nicht anwesend und entschuldigt ist das Gemeinderatsmitglied Adrian Preininger und Reinhard Sampt.

Gemeinderat Adrian Preininger wird durch das Ersatzmitglied Andreas Wagner und Gemeinderat Reinhard Sampt durch das Ersatzmitglied Franz Katzbeck vertreten.

Bei den Abstimmungen und Beschlussfassungen waren immer alle anwesenden und stimmberechtigten Gemeinderäte im Sitzungssaal vertreten.

Die Bürgermeisterin Monika Pock (Vorsitzende) begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung (es gibt keinen Ladungsmangel) fest. Die Beschlussfähigkeit (mindestens 10 Mandatäre) ist gegeben und die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Mit der Beglaubigung der Verhandlungsschrift werden die Gemeinderatsmitglieder Franz Katzbeck und Otmar Schwarzl betraut.

Betreffend Abfassung der Niederschrift und Protokollierung von Wortmeldungen wird auf das Sitzungsprotokoll 01/2019 vom 04. Feber 2019 verwiesen.

Die Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen zur Niederschrift vom 22. März 2024. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, erklärt die Vorsitzende Monika Pock die Niederschrift vom 22. März 2024 als genehmigt.

Frau Bürgermeisterin Monika Pock stellt den Antrag, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- 1.) Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 27.12.2023, Zahl 28/2023.

Nachdem der Beschluss einstimmig ist, erfolgt die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes.

Nachdem die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke von Bgm. Monika Pock festgelegt wurde, verkündet sie schließlich den Übergang zur Tagesordnung.

T a g e s o r d n u n g

- 01.) Bericht der Bürgermeisterin Monika Pock.
- 02.) Kenntnisnahme der durchgeführten Kassaprüfung durch das Land Burgenland.
- 03.) Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023; Beratung und Beschlussfassung.
- 04.) Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsordnung für den evangelischen Friedhof.
- 05.) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ. 5181 vom 04.03.2024 von DI Manfred Jandrisevits; Beratung und Beschlussfassung.
- 06.) Vergabe – Fenstertausch in der Gemeindewohnung Nr. 25/1; Beratung und Beschlussfassung.
- 07.) Beratung und Beschlussfassung über den Vorabzug der Vermessungsurkunde GZ. 1050/21, KG Kalch, von DI Andreas Schmaldienst.
- 08.) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Schleppkurve in Kalch.
- 09.) Beratung und Beschlussfassung der 18. Flächenwidmungsplanänderung.
- 10.) Grundsatzbeschluss über die Weiterverwendung des ehemaligen RAIKA Gebäudes.
- 11.) Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10, Wohnung Nr. 1, an Herrn Gustav Werner; Beratung und Beschlussfassung.
- 12.) Adaptierung der Räumlichkeiten des Lehrerwohnhauses für die Musikschule Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung.
- 13.) Vergabe – Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden; Beratung und Beschlussfassung.
- 14.) Verkauf der zwei Gemeindegrundstücke – Am Schlossberg; Beratung und Beschlussfassung.
- 15.) Erneuerung aller Geländer und des Stiegenaufganges auf der Burgruine; Beratung und Beschlussfassung.
- 16.) Beschilderung – historische Ausstellung auf der Burgruine; Beratung und Beschlussfassung.
- 17.) Vergabe der Elektroarbeiten für die historische Ausstellung auf der Burgruine; Beratung und Beschlussfassung.
- 18.) ARGE Grenzenloses Hügelland – Leader Plus Förderansuchen; Beratung und Beschlussfassung.
- 19.) Digitalisierung – Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes; Beratung und Beschlussfassung.
- 20.) Personalangelegenheiten Mittelschule Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich).
- 21.) Personalangelegenheiten Kindergarten Neuhaus/Klb.; Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich).
- 22.) Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin vom 27.12.2023, Zahl 28/2023; Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich).
- 23.) Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Bericht der Bürgermeisterin Monika Pock.

berichtet Frau Bürgermeisterin Monika Pock:

- Am Dienstag, 21.05.2024, fand die Schlüsselübergabe des neuen Gemeindetraktors statt. Vielen Dank an Herrn Thomas Meitz und der Firma Landring Weiz für den reibungslosen Ablauf.
- Die Ausschreibungsarbeiten bezüglich der neuen Reihenhäuser von der OSG laufen. Bis Juni sollen die genauen Kosten feststehen, damit wir diese in der Gemeindezeitung bewerben können. Der Abbruch des alten Sommerhauses findet erst statt, wenn es genug Bewerbungen gibt.
- Das Freibad öffnet am 1. Juni 2024. Derzeit hat sich ein Bademeister beworben.
- Am 07. Juni 2024 findet über die ARGE Grenzenloses Hügelland die erste Veranstaltung „Chancen vor Ort“ statt.
- Am 01. Juni 2024 findet der Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerb in Bonisdorf statt.
- Am 15. Juni 2024 findet der Bezirksfeuerwehrleistungsbewerb in Kalch statt.
- Der Jugendfeuerwehrleistungsbewerb findet morgen in Minihof Liebau statt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

*Kenntnisnahme der durchgeführten Kassaprüfung
durch das Land Burgenland.*

bringt Frau Bgm. Monika Pock das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 25. März 2024, Zahl 2024-004.585-2/2, betreffend der durchgeführten Kassaprüfung am 12.03.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Das Schreiben ist an jeden Gemeinderat ergangen.

Zu den Empfohlenen Maßnahmen werden nachstehende Stellungnahmen von Bürgermeisterin Monika Pock abgegeben:

- zu II. 1.: Alle ausstehenden Monatsabschlüsse wurden bereits von Bürgermeisterin Monika Pock und Gemeindegassier Wolfgang Holzmann unterfertigt. In Zukunft werden die Monatsabschlüsse monatlich unterfertigt.
- zu II. 2.: Für alle Konten und Sparbücher wurden neue Unterschriftenprobenblätter erstellt.
- zu IV. 4.: Es wird darauf geachtet, dass der Kassenkredit innerhalb des Wirtschaftsjahres zurückgezahlt wird.

Das Schreiben und die Stellungnahmen werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Verwendung des der Gemeinde zustehenden Zweckzuschusses gemäß §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023; Beratung und Beschlussfassung.

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass der Bund einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse für Gemeindeabgaben beschlossen hat. Der Zweckzuschuss für gesamt Österreich beträgt 150 Millionen Euro. Der Anteil der Gemeinde Neuhaus/Klb. beträgt € 15.570,-. Die Gemeinde kann die Aufteilung und Verbuchung des Zuschusses aufgrund der vorliegenden Richtlinien selbst gestalten.

Der Vorschlag von Frau Bgm. Monika Pock wäre, den Zweckzuschuss im Bereich Müllbeseitigungsbetrieb (852000) zu verwenden. Es wurde immer wieder in den Jahren zuvor diskutiert und ist auch nach wie vor Thema, die Abrechnung der Sperrmüllbeiträge zu ändern und einen Sperrmüllbeitrag pro Haushalt und Jahr einzuheben. Damit auch in Zukunft kein Sperrmüllbeitrag pro Haushalt eingehoben werden muss, soll der Zweckzuschuss hierfür verwendet werden.

Zusätzlich wird in Zukunft auch noch ein Grünschnitt- und Schuttlagerplatz im Bereich Müllbeseitigungsbetrieb errichtet werden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt Müllbeseitigungsbetrieb (852000) zu verwenden. Die Mittel sollen als Einnahme im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden, sodass für das Jahr 2024 keine Gebührenvorschreibung durchgeführt wird.

Ein Schreiben über die Verwendung des Zweckzuschusses wird im 3. Quartal 2024 an die Bevölkerung Neuhaus/Klb. erfolgen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsordnung für den evangelischen Friedhof.

beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig nachstehende Verordnungen:

VERORDNUNG

FRIEDHOFSORDNUNG der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, i.d.g.F., wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach am 24.05.2024 für den Friedhof der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neuhaus/Klb. verordnet:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Evangelische Friedhof befindet sich auf dem Grundstück Nr. 28 und 26, EZ. 12 der KG. Neuhaus am Klausenbach. Der Friedhof ist laut Pachtvertrag vom 30.01.2024 in die Erhaltung und Verwaltung der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. per 01.01.2024 übergegangen. Die Aufsicht des Friedhofes und dessen Verwaltung führt die Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach.

Die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. und wird von der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. betrieben und instandgehalten.

Neben den in dieser Verordnung getroffenen Festlegungen gelten für den Friedhof die Bestimmungen des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 in der geltenden Fassung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des evangelischen Friedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegen der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

§ 3

Siedlungsgebiet

1. Dieser Friedhof dient als Bestattungsanlage für die im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neuhaus/Klb. verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf den Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
3. In diesem Friedhof können Verstorbene bestattet werden, denen selbst oder deren nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018) das Recht zur Benützung einer Grabstelle im Sinne des § 8 dieser Friedhofsordnung verliehen, verlängert oder übertragen wurde.
4. Darüber hinaus können jedoch nur Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung an einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechts an einer Grabstelle dies zulässt.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu vermeiden, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benutzung des Ortes abträglich ist.
2. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sind nachstehende Punkte gemäß § 33 Abs. 5 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes verboten:
 - a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
 - c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
 - d) das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
 - f) das Rauchen durch Friedhofsbesucher sowie
 - g) pietätloses Verhalten.

Die Organe der Friedhofsverwaltung sind verpflichtet, Verletzungen dieser Verbote zu beanstanden und bleiben diese Beanstandungen erfolglos, die Anzeige an die Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Es ist nicht erlaubt die Wege mit dem Fahrrad oder sonstigen Fahrzeugen aller Art – friedhofsbezogene gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwägen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren; den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten.

3. Totengedenkfeiern sind so rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, dass diese in der Lage ist, allenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen. Die Teilnehmer haben die von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

§ 5

Abfalltrennung auf dem Friedhof – Kränze

1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind kompostierbare Friedhofsabfälle wie Schnittblumen, Blumenstöcke (ohne Töpfe), Erdreich, Zweige, Laub, etc., von den sonstigen Abfällen zu trennen und im vorgesehenen, gemauerten Komposthaufen zu entsorgen.

Kränze und Gestecke dürfen dort nur entsorgt werden, wenn sie aus verrottbaren Materialien hergestellt sind. Kränze müssen auf Stroh-, Holz-, Kartonreifen bzw. einem Material mit ähnlichem Abbauverhalten gebunden sein. Nach Möglichkeit soll Naturgarn zum Binden verwendet werden. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.

2. Alle anderen, nicht verrottbaren Materialien sind auf jeden Fall in den dafür vorgesehenen Behälter (Mistkübel) zu entsorgen und zwar getrennt nach
 - a) Metall (Kerzenabdeckungen, etc.)
 - b) Restmüll (Schleifen, Wachsreste, etc.)

Auf keinen Fall sind Ablagerungen im Friedhof oder im Bereich der Ein- und Ausgänge erlaubt.

§ 6

Arbeiten von Gewerbetreibenden

1. Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten im Friedhofsbereich darf, ungeachtet des Auftraggebers, nur von den zur Vornahme dieser Arbeiten behördlich befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
2. Die Gewerbebetreibenden und deren Arbeitskräfte sind verpflichtet, ihr Verhalten dem Ernst und der Bedeutung des Friedhofes anzupassen, die gesetzlichen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu beachten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
3. Gewerbetreibende haben weiters beim Nutzungsberechtigten des Grabes die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten schriftlich einzuholen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden aus wichtigem Grund die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gewerbetreibende gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Bestattungsordnung

1. Der Eintritt des Todes eines Menschen ist, gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, durch die amtliche Totenbeschau festzustellen.
2. Nach der durchgeführten Totenbeschau ist die Leiche in die Leichenhalle zu überführen. Aufbahrungen dürfen ausschließlich in dem hierfür bestimmten Raum der Leichenhalle erfolgen.
3. Die Versargung und Bestattung sind ausschließlich durch ein behördlich konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen. Im Falle der Überführung einer Leiche nach Neuhaus/Klb. ist die Überführung durch ein hier zur Bestattung berechtigtes Unternehmen vorzunehmen.

4. Das mit der Durchführung der Bestattung betraute Unternehmen ist
 - a) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften,
 - b) für die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Anordnung der Friedhofsverwaltung und
 - c) für den würdigen und reibungslosen Ablauf der Trauerfeier unter Berücksichtigung der althergebrachten, ortsüblichen Formen der Bestattungsfeierlichkeiten verantwortlich.

§ 8

Erwerbungs des Benützungsrechtes

1. Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Das Benützungsrecht wird einer Person auf eine bestimmte Dauer verliehen und kann jeweils auf 10 Jahre oder ein Vielfaches von 10 Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

Als nahe Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die volljährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister der oder des Verstorbenen anzusehen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind oder wenn sie auf dieses Recht verzichten.
3. Die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
4. Vom Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Beerdigung an, ist für die Grabstelle eine Mindestruhepflicht von 10 Jahren einzuhalten. Übersteigt die Mindestruhepflicht die Dauer des übertragenen Benützungsrechtes, so ist dieses bis zum Ablauf der Mindestruhezeit zu verlängern. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mindestruhepflicht den entsprechenden Anteil der Benützungsgebühr zu entrichten und auch sonstige Lasten der Erhaltung der Grabstelle für diesen Zeitraum zu tragen.

§ 9

Übertragung von Benützungsrechten

1. Die Übertragung eines Benützungsrechtes auf eine andere Person als die bisherige Benützungsberechtigte oder den bisherigen Benützungsberechtigten ist zulässig und hat mit Bescheid der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfolgen.

Eine Übertragung auf mehrere Personen ist unzulässig.

2. Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen.

Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen. Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz § 11 Abs. 3 zu bevorzugen.

§ 10

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch schriftlichen Verzicht des Benützungsberechtigten samt Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sowie unter Beachtung der Mindestruhezeit;
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht gem. § 15;
 - d) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes gem. § 17;
 - e) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs gemäß § 31 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz.

§ 11

Bestattungsarten, Arten der Grabstätten

1. Als Bestattungsarten kommen in Betracht
 - a) die Erdbestattung und
 - b) die Beisetzung der Aschenreste eingeäschelter Leichen in Urnen
2. Grabstätten für die Erdbestattung sind
 - a) Erdgräber, und zwar
 - Einfache Gräber für Erwachsene im Ausmaß von 1,20 m breit x 2,00 m lang
 - Einfache Gräber für Kinder im Ausmaß von 1,20 m breit x 2,00 m lang
 - Doppelgräber im Ausmaß von 2,00 m breit x 2,00 m lang

Hinweis: Bei der Situierung der Grabstelle wird auf den § 14 Abs. 11 verwiesen.

Grabtiefe: 1,80 m, Tiefgräber 2,20 m

Unter der angegebenen Tiefe ist Abstand der Grabsohle von der Erdoberfläche zu verstehen, während Länge und Breite den Grabstein betreffen. Als Umrandung sind Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m erlaubt. Der Abstand zum Nachbargrab (Außenkante) muss mindestens 0,50 m betragen. "

Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen den Särgen festgesetzt.

- b) Gräfte, gemauerte Grabstellen, deren Ausmaße in jedem Einzelfall von der Friedhofverwaltung festzusetzen sind und deren Zuweisung nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfolgen kann. Sie dürfen höchstens eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten.

Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen, jedoch höchstens 2 m betragen. Für den Bau von Gräften ist eine Baubewilligung erforderlich.

Die Umrandung eines Grabes (Zwischenraum zum Nachbargrab) sollte im Normalfall aus einer Grünfläche (Rasen) bestehen wobei Veränderungen in diesem Bereich durch Betonieren, Verlegen von Platten, Bepflanzen etc. verboten sind. Waschbetonplatten in der Breite von 0,50 m sind erlaubt.

Keinesfalls sind andere Materialien wie Kies, Schotter oder Rindenmulche erlaubt.

3. Grabstellen für die Aufnahme von Aschenresten einer eingeäscherten Leiche sind

- a) Urnennischen (Urnensäulen)

Für die Beilegung einer Urne in der Urnenbestattungsanlage ist eine, über die Gemeinde zu beziehende Urnensäule zu verwenden. Die Urnensäule ist von Seiten der Gemeinde auf einem dafür vorgesehenen Platz zu errichten. Die Kosten für die Urnensäule samt Zubehör trägt der Nutzungsberechtigte.

- b) Urnenerdgräber

Erdurnengräber sind im Ausmaß von 1,20 m breit und 2,00 m lang zu errichten, wobei eine Mindesttiefe von 0,65 m zu beachten ist.

§ 12

Gesamtgestaltung

1. Die Gesamtgestaltung des Friedhofes ist Sache der Friedhofsverwaltung. Die Benützungsberechtigten sind an die Gesamtgestaltung gebunden. Es ist Sache der Friedhofsverwaltung, die individuelle Ausgestaltung der Grabstellen mit der Gesamtplanung in Übereinstimmung zu bringen.
2. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist wie eine Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht zu werten und ist daher gemäß §10 dieser Friedhofsverordnung mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu ahnden.

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jedes Grab ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14

Grabstellengestaltung

1. Das Benützungsrecht umfasst, wie bereits angeführt wurde, das Recht auf Errichtung eines Grabmales und die Ausstattung und Schmückung der Grabstelle.

Die Bezeichnung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die auch die Reihenfolge der Wiederbelegung zu bestimmen, die Einhaltung der Grabstellengröße und die Abstände zum Nachbargrab – mindestens – 50 cm – sowie die erforderliche Grabtiefe zu überwachen hat. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff. Grabhügel sind so rasch als möglich nach einer Beisetzung einzuebnen und überschüssiges Erdmaterial sowie Steine auf Eigenkosten zu entsorgen. Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen usw. sind ebenfalls auf Eigenkosten normgemäß zu entsorgen.

2. Bei Errichtung der Grabmäler, Ausstattung und Schmückung der Grabstellen, Errichtung von Gedenkzeichen aller Art, sowie der Anbringung von Grabinschriften dürfen Würde und Ernst des Friedhofes nicht verletzt werden. Gedenkzeichen aller Art und Grabmäler sind der Größe der Grabstelle anzupassen und aus Natur- oder Kunststein, Schmiede- oder Gussmetall zu fertigen und dürfen nicht höher sein als 1,30 m. Gedenkzeichen aus Holz sind nur als provisorische Grabstellenbezeichnung bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Sämtliche Grabstellen sind spätestens 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Im Falle der Bedürftigkeit kann diese Frist verlängert werden.

Vor der Errichtung (Wiedererrichtung) einer Grabstelle ist mit der Gemeinde als Friedhofsverwalterin bezüglich der Größe, der Ausrichtung und der Abstände zu benachbarten Gräbern, unter Vorlage einer bemaßten Skizze, das Einvernehmen herzustellen.

3. Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Grabdenkmäler müssen aus zur Würde des Ortes passendem wetterbeständigem Material geschaffen und dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichem Aussehen gestaltet werden. Sie sind fachgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik stand- und frostsicher zu fundamentieren um ein Umstürzen jederzeit zu verhindern. Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf den Grabdenkmälern, die die gebotene Pietät eines Friedhofes verletzen, sind unzulässig.
4. Bei der Schließung einer Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Einfassung zu verkitten bzw. luftdicht abzuschließen.
5. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.
6. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

7. Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, insbesondere den des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung, anzupassen. Die Verwendung von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.
8. Die Grabbeete dürfen höchstens 10 cm hoch sein und nur mit Rasen oder Blumen bepflanzt werden. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten grundsätzlich so zu schmücken und zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bepflanzungen größeren Ausmaßes, z.B. Ziersträucher, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
9. Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine Beseitigung dieser Materialien kann von der Friedhofsverwaltung ohne Verständigung des Nutzungsberechtigten entschädigungslos erfolgen.
Auf der Grabstelle bereits gepflanzte Bäume und Sträucher sind einmal jährlich so zu schneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird.
10. Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, die um die Grabstätten liegenden Weghälften und die Hälfte des Zwischenraumes zum Nachbargrab in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten. Veränderungen in diesem Bereich durch Verlegen von Platten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
11. Bei der Errichtung der Grabmäler ist darauf zu achten, dass die Kopfseite des Grabes eine Linie mit den benachbarten Gräbern bildet. So soll gewährleistet werden, dass ausgehend vom Mittelgang des Friedhofs mit der jeweiligen Blickrichtung eine gerade Linie in den Grabreihen entsteht.
12. Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gestaltet, so ist § 10 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen, widrigenfalls gelangt ebenso § 10 dieser Verordnung zur Anwendung.
13. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden. Für Beisetzungen in allen anderen Urnenbestattungsanlagen ist eine dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden.
14. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Friedhofsverwaltung vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante genaue Lage der Urne im Grab zu übermitteln.
15. In Einzel-Erdgräbern können maximal zwei Bestattungen, in Doppel-Erdgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb der Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.

§ 15

Instandhaltungspflicht

1. Die Grabmale und Grabausstattungen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten, wobei darauf zu achten ist, dass durch diese keine Personen- und Sachschäden verursacht werden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Aufforderung (Frist 2 Monate) auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten bewerkstelligt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten, treffen.
2. Verwahrloste Gräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Grabpflege trotz Aufforderung (Frist 2 Monate) nicht nachkommt. Die Mindestruhezeit gemäß Friedhofsverordnung § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 16

Entfernung von Grabausstattungen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Entfernung der Grabmale mit sämtlichem Zubehör durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Hiervon ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen.
2. Werden die Grabmale samt Zubehör nicht innerhalb von 3 Monaten des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer zweimonatigen Nachfrist zur Entfernung nachweislich schriftlich aufzufordern. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder über Auftrag des Nutzungsberechtigten wird die Entfernung von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Mangels gegenteiliger Erklärung des bisherigen Nutzungsberechtigten werden die Grabmale ein Jahr nach Entfernung entsorgt.
3. Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung von Grabausstattungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV. FRIEDHOFSGEBÜHREN

§ 17

Friedhofsgebühren

1. Gemäß § 40 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes setzen sich die Friedhofsgebühren aus folgenden Gebühren zusammen:
 - a) Benützung einer Grabstelle gemäß § 35;
 - b) Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34;
 - c) Beisetzung gemäß §§ 21 und 23;
 - (d) Enterdigung gemäß § 27.

2. Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung fest.

Die Grabstellengebühr ist, ausgenommen den folgenden Absatz, entsprechend den Bestimmungen der vom Gemeinderat separat erlassenen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Benützungsberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der im § 3, Abs. 1 angeführten Ortsteile haben, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während des Benützungszeitraumes oder bei offener Mindestruhefrist außerhalb dieses Gebietes verlegen, haben

- (a) die Grabstellengebühr für den gesamten Benützungszeitraum und die Dauer einer allfälligen Mindestruhefrist im Voraus zu erlegen und
- (b) einem im Gebiet der Gemeinde Neuhaus/Klb. wohnhaften Grabstellenverwalter als ihren Vertreter zu bestellen, der die Pflege und Instandhaltung der Grabstätte an ihrer Stelle vornimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher haften entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden, die am Friedhofsgelände entstehen.
2. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabmale, Bepflanzung und sonstiger Grabausstattung sowie für Schäden, die durch Grabmale, Bepflanzung und Grabausstattung verursacht werden.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse, Handlungen Dritter oder durch Diebstähle entstehen.
4. Der Friedhof ist bei entsprechender Witterung ganztägig geöffnet und kann von Jedermann besucht werden. Bei Starkwindereignissen, Stark- und Eisregen, Hagel und starkem Schneefall bzw. bei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Friedhofsgeländes durch unmittelbare Ausflüsse der genannten Witterungen erfolgt die Benützung ohne Haftung der Gemeinde.

§ 19

Vertretung der Friedhofsverwaltung

1. Die Vertretung der Friedhofsverwaltung gegenüber Behörden und Gerichten erfolgt durch den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, welcher berechtigt ist, alle behördlichen und gerichtlichen Schritte im Interesse der Friedhofsverwaltung in die Wege zu leiten.

2. Die Friedhofsverwaltung schließt mit jedem Benützungsberechtigten die Vereinbarung, dass im Falle eines Zivilprozesses, der im Zusammenhang mit der Benützungsberechtigung entstehen sollte, beide Seiten der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Güssing, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder den ständigen Wohnsitz des Benützungsberechtigten, zu unterwerfen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Gebühren aller Art und Schadenersatzansprüche, die in Beziehung zu einem im Zeitpunkt der Klageführung existenten oder vormals existent gewesenen Benützungsrecht stehen. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber allen Gewerbetreibenden hinsichtlich der im Zusammenhang mit von ihnen im Friedhof geleisteten Arbeiten entstehenden Zivilrechtsstreitigkeiten aller Art.
3. Diese Gerichtsvereinbarung wird von den Benützungsberechtigten bei Erteilung des Benützungsrechtes und von den Gewerbetreibenden bei Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch Unterfertigung der Schlussklausel ausdrücklich beurkundet.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Benützungsrechte an Grabstellen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an, als Benützungsrechte im Sinne dieser Friedhofsordnung anzusehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

*Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ. 5181 vom
04.03.2024 von DI Manfred Jandrisevits;
Beratung und Beschlussfassung.*

erläutert Frau Bgm. Monika Pock die Vermessungsurkunde GZ. 5181 vom 04.03.2024, welche an jeden Gemeinderat ergangen ist. Laut Vermessungsplan werden vom Grundstück Nr. 18/1, Eigentümer ist die Evangelische Pfarrgemeinde, 150 m² und vom Grundstück Nr. 1393/1, Eigentümer sind Frau Gerda Schrollenberger und Frau Simone Ackerer, 447 m² angekauft. Der Preis pro Quadratmeter für den Ankauf der Grundstücke beträgt € 10,-.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, die Vermessungsurkunde GZ. 5181 vom 04.03.2024 von DI Manfred Jandrisevits. Der Quadratmeterpreis wird mit € 10,- festgesetzt. Die Vermessungsurkunde GZ. 5181 vom 04.03.2024 ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses und ist extern abgelegt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

*Vergabe – Fenstertausch in der Gemeindewohnung
Nr. 25/1; Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass in der Wohnung Nr. 1, Hauptstraße 25, die Fenster nicht ganz abdichten und diese zu erneuern sind. Alle neuen Fenster sollen mit Rollläden und Insektenschutz ausgestattet werden.

Für die Erneuerung der Fenster liegen folgende Angebote vor: Variante „Holz-Alu“

Katzbeck Fenster GmbH Austria, Teichweg 6, 7571 Rudersdorf
Angebot Nr. 24130544 vom 11.04.2024 € 10.465,28

Uitz Harry, Pertlstein 26, 8350 Fehring
Angebot WEB/24/0453699 vom 14.05.2024 € 8.812,00

Alternativ Angebot: Variante „Kunststoff-Alu“

Uitz Harry, Pertlstein 26, 8350 Fehring
Angebot WEB/24/0453699 vom 14.05.2024 € 7.176,00
(Farbe innen braun)

Uitz Harry, Pertlstein 26, 8350 Fehring
Angebot WEB/24/0453699 vom 14.05.2024 € 6.766,00
(Farbe innen weiß)

(Preise exkl. USt.)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, dass die Vergabe für die Erneuerung der Fenster für die Wohnung Nr. 1, Hauptstraße 25, an die Firma Uitz Harry, Pertlstein 26, 8350 Fehring, zum Preis von € 6.766,00 exkl. USt. erfolgt. Die Ausführung erfolgt in der Variante „Kunststoff-Alu“, Innenfarbe Weiß. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. WEB/24/0453699 vom 14.05.2024.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung über den Vorabzug
der Vermessungsurkunde GZ. 1050/21, KG Kalch,
von DI Andreas Schmaldienst.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass der damalige Gemeinderat am 29.06.2021 beschlossen hat, die Wegflächen von Grundstück Nr. 21, KG. Kalch (Hauszufahrt Kalch 5 und 6) an Familie Meitz, Kalch 6, zu verkaufen. Nach diesem Beschluss vom 29.06.2021 wurde Herr DI Andreas Schmaldienst beauftragt die Vermessung durchzuführen. Das Problem, das sich daraus ergibt, ist, dass die Zufahrt an zwei Stellen sehr eng wird.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, den Vorabzug der Vermessungsurkunde GZ. 1050/21, KG Kalch, von DI Andreas Schmaldienst nicht zu genehmigen und keine grundbücherliche Eintragung durchzuführen, weil die Zufahrt an zwei Stellen zu eng wird.

Der Verkauf der Grundstücksflächen von Grundstück Nr. 21, KG. Kalch, entlang der Grundstücke Nr. 29 und 30, KG. Kalch, an die Familie Meitz, Kalch 6 erfolgt somit nicht. Der Beschluss von der Gemeinderatssitzung 02/2021 vom 29.06.2021, unter Tagesordnungspunkt 8 / a), wird somit aufgehoben.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung
über die Errichtung einer Schleppkurve in Kalch.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass die Angelegenheit jedem Gemeinderat bekannt ist, warum in diesem Bereich eine Schleppkurve errichtet werden soll. Laut der Familie Meitz, Kalch 6, ist durch den Bau des Gehsteiges der Radius für die Einfahrt nicht mehr gegeben. Es hat sogar vor Ort eine Begehung mit der Familie Meitz und Herrn Gerhard Schreiner gegeben um eine Lösung zu finden. Es wurde dann eine Vereinbarung getroffen, welche von Herrn Gerhard Schreiner unterzeichnet wurde, jedoch nicht von der Familie Meitz.

Für die Errichtung der Schleppkurve liegen folgende zwei Angebote vor:

EB Medl GmbH & Co KG, Entlastungsstraße 1, 7561 Heiligenkreuz/Lafnitztal Angebot Nr. 5726 vom 28.03.2024	€ 6.720,00
Bagger Weber, Minihof-Liebau 81, 8384 Minihof-Liebau Kostenschätzung vom 02.04.2024	€ 6.421,00

(Preise inkl. USt.)

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, mit 14 zu 1 Stimme, dass die Errichtung der Schleppkurve nicht erfolgt, weil noch keine Unterschrift von der Familie Meitz auf der Vereinbarung vom 16.06.2023 vorliegt. Des Weiteren wird festgehalten, dass, wenn die Unterschrift von der Familie Meitz vorliegt, die Errichtung der Schleppkurve erfolgt.

Fürstimmen: Bürgermeisterin Monika Pock, Vizebgm. Rudolf Rogatsch, die Gemeinderäte Wolfgang Holzmann, Michaela Köldorfer, Claudia Uitz, Franz Meitz, Thomas Meitz, Andreas Wagner, Otmar Schwarzl, Reinhard Jud-Mund, Franz Hafner, Franz Katzbeck, Johanna Wolf und Wolfgang Weber.

Stimmenthaltung bzw. Gegenstimme: Gemeinderat Christian Rabl.

Unter diesem Tagesordnungspunkt wird weiters festgehalten, dass Herr DI Andreas Schmaldienst beauftragt werden soll, in diesem Bereich die Vermessung, wie in der Vereinbarung vom 16.06.2023 unter Punkt 1 festgehalten, durchzuführen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

*Beratung und Beschlussfassung
der 18. Flächenwidmungsplanänderung.*

erläutert Frau Bgm. Monika Pock die einzelnen Fälle der 18. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach. Die Änderung wird gemäß § 5 des Bgld. Raumplangeseetzes durchgeführt.

Die Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach hat folgende Änderungsfälle im Rahmen dieses Verfahrens behandelt:

Änderungsfall	Katastral- gemeinde	Grund- stück Nr.	Teil- fläche	Fläche in m ²	von	in	Bauland- mobilisier.
4.1 Bauland- erweiterung Feuerwehr	Neuhaus/Klb.	18/1,	Ja	165	GHg	BD	01.01.2030
		1393/1,	Ja	162	Gf	BD/GfP	
		18/3,	Ja	32	GHg	BD	
		1393/2	Ja	30	Gf	BD/GfP	
4.2 Gemeinde Spielplatz	Neuhaus/Klb.	29/1	Ja	1.750	Gf	GSp- Sp/GfP	

Der Entwurf ist in der Zeit von 21. März bis 02. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die angrenzenden Gemeinden wurden über die Auflage informiert. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Die eingelangten Stellungnahmen der Ämter und Institutionen wurden eingehend zwischen der Gemeinde Neuhaus/Klb. und dem Raumplanungsbüro wagnerfandl beraten und besprochen und in das Beschlussexemplar eingearbeitet.

Dieses Beschlussexemplar ist im Gemeindeamt für die Gemeinderäte zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gegenüber dem Auflageentwurf wird festgehalten:

- ÄF 4.1: Die Baulanderweiterung wird befristet.
- Bei den HQ-30-Flächen werden einige Flächen angepasst. Diese sind im Detail in Punkt 8 aufgelistet.
- Bei den Baulandbefristungen wurden einige gelöscht, andere Flächen rückgewidmet und eine Fläche wurde in Hausgarten umgewidmet – detaillierte Auflistung im Punkt 6.

Es wird festgehalten, dass für die Grundstücke 88, 89 und 90, KG. Krottendorf, die Rückwidmung entfällt, da eine rechtskräftige Baubewilligung vom 23.05.2024, Zahl: B-1148-2024-00008, vorliegt.

Nach Beratung wird nachstehende Verordnung einstimmig beschlossen: Der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Raumplanungsbüros wagnerfandl bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 24. Mai 2024, Zahl 3/9-2024, mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung).

Aufgrund des § 5 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 50/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach (Verordnung des Gemeinderates vom 03.11.2022, Zahl 5/13-2022, i.d.F. vom 15.12.2022, Zahl 6/12-2022) in der Fassung der 17. Änderung wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan der 18. digitalen Änderung des Raumplanungsbüros wagnerfandl, Oberwart) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung

*Grundsatzbeschluss über die Weiterverwendung
des ehemaligen RAIKA Gebäudes.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass damals der einstimmige Beschluss gefasst wurde, das ehemalige Raiffeisengebäude zu kaufen. Wie schon in der Vorstandssitzung erwähnt, geht der Gedanke dahingehend, dass in Zukunft in diesem Gebäude das Gemeindeamt entstehen soll, da die Lage am Hauptplatz sehr gut passen würde. Da die Bevölkerung auch immer wieder fragt, was nun mit dem Gebäude passiert, soll heute der Grundsatzbeschluss über die Weiterverwendung des ehemaligen RAIKA Gebäudes gefasst werden.

Vizebgm. Rudolf Rogatsch sieht es problematisch heute einen Grundsatzbeschluss über die Weiterverwendung zu fassen, da noch sehr viele offene Fragen in Raum stehen. Was passiert mit den anderen Gebäuden? Aus diesem Grund stellt Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch folgenden Abänderungsantrag:

- Befragung von den wahlberechtigten Neuhausern wie sie zu diesem Thema stehen.

Die Sitzung wird von 21:00 Uhr bis 21:06 Uhr für eine kurze Pause unterbrochen

Gemäß Geschäftsordnung kommt der Abänderungsantrag von Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch zur Abstimmung. Dieser wird mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Fürstimmen: Vizebgm. Rudolf Rogatsch, die Gemeinderäte Reinhard Jud-Mund, Franz Hafner, Franz Katzbeck, Johanna Wolf, Wolfgang Weber und Christian Rabl.

Gegenstimmen: Bürgermeisterin Monika Pock, die Gemeinderäte Wolfgang Holzmann, Michaela Köldorfer, Claudia Uitz, Franz Meitz, Thomas Meitz, Andreas Wagner und Otmar Schwarzl.

Nachdem der Abänderungsantrag keine Mehrheit gefunden hat, gelangt der Hauptantrag zu Abstimmung.

Somit stellt Frau Bgm. Monika Pock den Antrag, dass der Grundsatzbeschluss gefasst wird, dass im ehemaligen RAIKA Gebäude in Zukunft das Gemeindeamt adaptiert werden soll.

Fürstimmen: Vizebgm. Rudolf Rogatsch, die Gemeinderäte Reinhard Jud-Mund, Franz Hafner, Franz Katzbeck, Johanna Wolf, Wolfgang Weber und Christian Rabl.

Gegenstimmen: Bürgermeisterin Monika Pock, die Gemeinderäte Wolfgang Holzmann, Fürstimmen: Michaela Köldorfer, Claudia Uitz, Franz Meitz, Thomas Meitz, Andreas Wagner und Otmar Schwarzl.

Berichtigt lt. Beschluss v. 04/2024, 27.09.2024.

Gewünschte Protokollierung von Frau Bgm. Monika Pock:

Wir sind gewählte Mandatäre, wir diskutieren und wissen von was wir reden. Die Bevölkerung werden wir nach wie vor ins Boot holen. Es ist das ganze nächste Jahr Zeit mit der Bevölkerung zu sprechen bzw. diskutieren. Die Bevölkerung soll befragt und informiert werden, was die Gedanken dahingehend sind.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

*Vergabe der Mietwohnung, Pfaffengraben 10,
Wohnung Nr. 1, an Herrn Gustav Werner;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass die Vergabe der Mietwohnung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat an Herrn Gustav Werner bereits erfolgte. Es handelt sich konkret um die Wohnung Nr. 1 in der Betreuten Wohnhausanlage Pfaffengraben Nr. 10, welche von Frau Claudia Kapper nur kurz bewohnt wurde. Die Vermietung erfolgte ab 01. Mai 2024 zu den üblichen Mietbedingungen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, die Wohnung Nr. 1 in der Betreuten Wohnhausanlage an Frau Claudia Kapper zu den derzeit üblichen Mietbedingungen zu vermieten. Die Verwaltungsabwicklung erfolgt durch die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, welche der Vermietung zustimmen muss.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

*Adaptierung der Räumlichkeiten des Lehrerwohnhauses
für die Musikschule Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass es eine Begehung in der Mittelschule gegeben hat und aufgrund der hohen Schülerzahlen die Räumlichkeiten knapp werden. Aus diesem Grund wurde die Wohnung von Herrn Karl Poglitsch im Lehrerwohnhaus besichtigt, um festzustellen, ob die Räumlichkeiten für die Musikschule in Frage kommen und ob Herr Karl bereit wäre, die Wohnung zu kündigen. Die Räumlichkeiten wären für die Musikschule geeignet, dies wurde auch von Frau ZMSDir. Andrea Werkovits bestätigt und Herr Karl Poglitsch wäre auch bereit diese zu kündigen.

Einige Arbeiten sind jedoch in der Wohnung zu erledigt. So muss eine Akustikdecke montiert werden und bei den Türen müsste ein Schallschutz angebracht werden.

Für die Akustikdecke liegt ein Angebot von der Firma Gleichweit aus Deutsch Kaltenbrunn vor. Die Kosten belaufen sich auf € 5.806,80. Für den Schallschutz auf den Türen wurde die Firma Jud Tischler aus Neuhaus beauftrag zu prüfen was möglich ist.

Die Entfernung der Wand in der Mittelschule würde ebenfalls die Firma Gleichweit erledigen, damit die Akustikdecke nicht beschädigt wird, weil diese mit der Wand verankert ist. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 2.250,00.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, die Adaptierung der Räumlichkeiten des Lehrerwohnhauses für die Musikschule Neuhaus/Klb., sowie die Arbeiten für die Errichtung der Akustikdecke und die Entfernung der Wand in der Mittelschule an die Firma Gleichweit, 7572 Deutsch Kaltebrunn, zu vergeben. Die Vergabe der Akustikdecke bezieht sich auf das Angebot 24035 vom 23.05.2024 zum Preis von € 5.806,80. Die Vergabe für die Entfernung der Wand bezieht sich auf das Angebot 24034 vom 23.05.2024 zum Preis von € 2.250,00.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

*Vergabe – Errichtung von Photovoltaikanlagen
auf Gemeindegebäuden;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass von der Firma Energie.Kompass die Angebote für die Errichtung der Photovoltaikanlagen übermittelt wurden. Es wurden insgesamt 11 Firmen angeschrieben, jedoch nur zwei der Firmen haben ein gültiges und vergleichbares Angebot abgegeben.

Folgende zwei Angebot liegen vor:

GAT Solar GmbH, Stubenberg 213, 8223 Stubenberg am See € 63.341,17

Elektrotechnik Hackl, Waltra 2/2, 8354 St. Anna am Aigen € 94.564,21

(Preise inkl. USt.)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, die Vergabe für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden an die Firma GAT Solar GmbH, Stubenberg 213, 8223 Stubenberg am See zum Preis von € 63.341,17. Die Firma Energie.Kompass soll darüber informiert werden und weitere Schritte veranlassen.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

*Verkauf der zwei Gemeindegrundstücke - Am
Schlossberg; Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass ein Ansuchen von Herrn Mag. Johannes Maier aus Feldbach eingelangt ist. In diesem Schreiben beantragt er die Kaufabsicht der beiden Grundstücke Nr. 29/8 und 29/9, KG. Neuhaus im Ausmaß von 2.077 m². Der Kaufpreis pro Quadratmeter beträgt € 5,-. Die Kauf- und Baubedingungen sind Herrn Maier bekannt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag der Bürgermeisterin einstimmig, die beiden Grundstücke 29/8 und 29/9, KG. Neuhaus/Klb., in einem Ausmaß von 2.077 m² zum Preis von € 5,- pro Quadratmeter an Herrn Johannes Maier, Mühldorf 427/3, 8330 Feldbach, zu verkaufen. Die Kosten für die Durchführung des Vertrages und grundbücherliche Eintragung hat der Käufer zu tragen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

*Erneuerung aller Geländer und
des Stiegenaufganges auf der Burgruine;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass im Zuge des Projektes „Bewegung trifft Zeitgeschichte“ Adaptierungen auf der Burgruine notwendig seien, um den Schutz der betroffenen Bürger sicherzustellen.

Für die Adaptierung der Geländer auf der Burgruine liegen folgende Angebote vor:

Holzbau Roposa GmbH, Minihof-Liebau 124, 8384 Minihof-Liebau
Angebot Nr. PNr-23211/1 vom 17.11.2023 € 15.529,44

Strobl GmbH, Holzstraße 4, 7572 Deutsch-Kaltenbrunn
Angebot Nr. 17909 vom 10.05.2024 € 20.775,69

(Preise inkl. USt.)

Für die Adaptierung des Stiegenaufganges sowie des Geländers liegen folgende Angebote vor:

Holzbau Roposa GmbH, Minihof-Liebau 124, 8384 Minihof-Liebau
Angebot Nr. PNr-24110/1 vom 10.05.2024 € 17.617,48

Strobl GmbH, Holzstraße 4, 7572 Deutsch-Kaltenbrunn
Angebot Nr. 17909 vom 10.05.2024 € 27.057,29

(Preise inkl. USt.)

Herr Gemeinderat Thomas Meitz unterbreitet den Vorschlag, dass für den Stiegenaufgang keine Holzelemente verwendet werden sollen, sondern Betonelemente mit Holzoptik. Diese wären langlebiger und rutschfester.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, dass die Vergabe für die Adaptierung aller Geländer an die Firma Holzbau Roposa GmbH, Minihof-Liebau 124, 8384 Minihof-Liebau, zum Gesamtpreis von € 15.529,44 erfolgt. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. PNr-23211/1 vom 17.11.2023.

Für die Adaptierung des Stiegenaufganges sollen weitere Angebote eingeholt werden und in der nächsten Vorstandssitzung beschlossen werden.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

*Beschilderung - historische Ausstellung auf der Burgruine;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass es im Zuge des Projektes „Bewegung trifft Zeitgeschichte“ am Ende des Motorikpfades auf der Burgruine eine historische Ausstellung gibt. Hierfür muss die Beschilderung gemacht werden.

Für die Beschilderung der historischen Ausstellung liegen folgende Angebote vor:

Richter Werbegestaltung, Parkstraße 22, 8280 Fürstenfeld
Angebot Nr. AN-24-49 vom 11.03.2024..... € 4.553,88

Schmidbauer GmbH, Wallstraße 24, 8280 Fürstenfeld
Angebot Nr. AN24-03290 vom 14.05.2024..... € 2.880,00

(Preise inkl. USt.)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, dass die Vergabe für die Beschilderung der historischen Ausstellung auf der Burgruine an die Firma Schmidbauer GmbH, Wallstraße 24, 8280 Fürstenfeld, zum Preis von € 2.880,00 erfolgt. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. AN24-03290 vom 14.05.2024.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

*Vergabe der Elektroarbeiten für die historische
Ausstellung auf der Burgruine;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass im Zuge des Projektes „Bewegung trifft Zeitgeschichte“ die Beleuchtung für die historische Ausstellung auf der Burgruine adaptiert werden muss.

Für die Elektroarbeiten für die historische Ausstellung liegen folgende Angebote vor:

Josef Zotter e.U., Güssinger Straße 27, 7561 Heiligenkreuz/Lafnitztal
Kostenvoranschlag vom 20.06.2023 € 7.033,61
Kostenvoranschlag vom 15.05.2024 € 1.692,00
Gesamt: € 8.725,61

Dietmar Hackl, Waltra 2/2, 8354 St. Anna am Aigen
Angebot Nr. 24-00047 vom 14.05.2024..... € 8.602,09

(Preise inkl. USt.)

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, dass die Vergabe für die Elektroarbeiten für die historische Ausstellung auf der Burgruine an die Firma Dietmar Hackl, Waltra 2/2, 8354 St. Anna am Aigen zum Preis von € 8.602,09 erfolgt. Die Vergabe bezieht sich auf das Angebot Nr. 24-00047 vom 14.05.2024.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

*ARGE Grenzenloses Hügelland - Leader Plus
Förderansuchen; Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass über die ARGE Grenzenloses Hügelland ein weiteres großes Leader Projekt geplant ist. Die Planung für dieses Projekt steht noch ganz am Anfang. Bei diesem Projekt geht es um die Gestaltung eines Rastplatzes mit Direktvermarkterboxen. In den Boxen sollen die Direktvermarkter aus den vier Gemeinden ihre Produkte anbieten können.

Die Gesamtsumme für dieses Projekt wird ca. € 17.000,- betragen. Der Fördersatz liegt bei 70 Prozent. Bei den verbleibenden 30 Prozent handelt es sich um den Eigenmittelanteil der vier Gemeinden. Das Projekt muss vorfinanziert werden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat, auf Antrag der Bürgermeisterin, einstimmig, beim Leader Projekt „Rastplatz“, welches über die ARGE Grenzenloses Hügelland abgewickelt wird, teilzunehmen.

Zu Punkt 19 der Tagesordnung

*Digitalisierung – Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes;
Beratung und Beschlussfassung.*

berichtet Frau Bgm. Monika Pock, dass in Zeiten des digitalen Zeitalters die Übermittlung der Daten für die Ehren- und Jubiläumsgaben an die Burgenländische Landesregierung in Zukunft automatisiert ablaufen soll. Dies bedeutet für die Gemeinden eine große Zeitersparnis und eine Minimierung der Fehlerquote, da eine manuelle Übermittlung nicht mehr notwendig ist.

Begründung: Das Burgenländische Ehrungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2009, bestimmt, dass das Land Burgenland Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren kann. Gemäß § 3 haben die Gemeinden zum Zweck der genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

Die Datenübermittlung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgte in den letzten Jahren per E-Mail. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Datensicherheit soll die Datenübermittlung in Zukunft wie folgt gestaltet werden:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhält einen begrenzten Zugang auf die Daten der elektronischen Gemeindeverwaltung im Rahmen des LMR um die notwendigen Daten in Echtzeit direkt abrufen zu können. Die technische Bereitstellung des Zugangs erfolgt dabei durch den Anbieter der elektronischen Gemeindeverwaltung. Die dafür notwendigen Kosten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach beschließt einstimmig:

1. die Comm-Unity EDV GmbH anzuweisen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen sowie

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.

Die Weisung an den Auftragsverarbeiter wird von der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt und von dieser zu Zwecken der Dokumentation vervielfältigt und an den IT-Dienstleister der Gemeinde weitergeleitet werden.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

*Personalangelegenheiten Mittelschule Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung
(nicht öffentlich).*

wird festgehalten, dass unter diesem Tagesordnungspunkt persönliche Daten von Personen behandelt werden. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird die Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 20 in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 21 der Tagesordnung

*Personalangelegenheiten Kindergarten Neuhaus/Klb.;
Beratung und Beschlussfassung
(nicht öffentlich).*

wird festgehalten, dass unter diesem Tagesordnungspunkt persönliche Daten von Personen behandelt werden. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird die Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 19 in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

*Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin
vom 27.12.2023, Zahl 28/2023;
Beratung und Beschlussfassung
(nicht öffentlich).*

wird festgehalten, dass unter diesem Tagesordnungspunkt persönliche Daten von Personen behandelt werden. Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird die Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 19 in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 23 der Tagesordnung

Allfälliges.

Frau Bgm. Monika Pock bringt das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 03. Mai 2024, Zahl A8/K.Pläne106-10009-14-2024, betreffend Digitale Alarmpläne dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Auf die Anfrage von Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch, ob die Gemeinde Neuhaus/Klb. bezüglich des Entfernens von Grundstückssteinen was unternehmen kann, gibt Frau Bgm. Monika Pock bekannt, dass wir lediglich ein Schreiben an die Bevölkerung versenden können.

Auf die Anfrage von Herrn Gemeinderat Christian Rabl, wann der Erdrutsch in Altenhof saniert wird, gibt Frau Bgm. Monika Pock bekannt, dass dieser Erdrutsch die Gemeinde Minihof Liebau betrifft und es bereits von einem Gutachter angeschaut wurde.

Herr Gemeinderat Franz Hafner regt an, dass man die Äste auf dem Weg (Grundstück Nr. 2118, KG. Neuhaus) schneidet, da diese sehr in den Weg ragen.

Herr Gemeinderat Otmar Schwarzl stellt die Anfrage, wie es nun mit den Kosten bezüglich Bankomaten aussieht. AL Thomas Sampt erläutert die Kosten wie folgt.

Wir haben für das Jahr 2023 eine Rechnung von € 7.487,55 (Verlustausgleich) erhalten. Diese Rechnung ist für den Zeitraum April bis Dezember 2023 (2 bis 4 Quartal). An Förderungen wurden uns im Jahr zugesagt, von der Raiffeisen Regionalbank GÜ-JE € 3.500, vom Land Burgenland € 2.000 und von der SPÖ € 2.000. Das ergibt eine Fördersumme von € 7.500 pro Jahr. Da aber die Bank im Jahr 2023 aliquot (ab April) die Förderung (€ 2.625) ausbezahlt hat, ergibt es einen Verlust von € 862,55 für das Jahr 2023.

Frau Gemeinderätin Michaela Köldorfer stellt die Anfrage an Herrn Vizebgm. Rudolf Rogatsch, ob er nun die ausstehenden Kosten übernimmt, da er dies in den Medien so preisgegeben hat. Herr Vizebgm. Rudolf Rogatsch gibt diesbezüglich bekannt, dass er bereit ist die ausstehenden € 862,55 zu bezahlen.

Frau Bgm. Monika Pock gratuliert Herrn Gemeinderat Reinhard Jud-Mund zur Geburt seiner Tochter.

Nachdem kein Tagesordnungspunkt mehr vorliegt und keine Anfragen mehr gestellt werden, dankt die Vorsitzende den Anwesenden für ihr Erscheinen und schließt sodann die Sitzung.

Die Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: